

Reglement über Abstimmun- gen und Wahlen

vom 09. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

A. Abstimmungen und Wahlen an der Urne	5
1. Allgemeine Bestimmungen	5
Urnengeschäfte	5
Stimmrecht	5
Briefliche Stimmabgabe	5
Abstimmungs- und Wahltage	5
Wahl- und Abstimmungslokale	5
Druck der Stimm- und Wahlzettel	5
Stimmrechtsausweise	5
Zustellung der Stimm- und Wahlzettel	6
Abstimmungsbotschaft	6
Wahlprospekte	6
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	6
Abstimmungs- und Wahlausschuss	6
Aufgaben	6
Ungültige Wahl oder Abstimmung	6
Neuansetzung	7
Gültige Wahl oder Abstimmung	7
Ermittlung der Ergebnisse	7
Bekanntgabe der Ergebnisse	7
Erwahrung	7
Veröffentlichung	7
Wahlanzeige	7
Verfahren bei Unregelmässigkeiten, Nachzählung	7
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	7
Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial	8
Beschwerden	8
2. Urnenabstimmung	8
Urnenabstimmung	8
Stimmabgabe	8
Initiativen mit Gegenvorschlag	9
Abstimmung über Varianten	9
Ungültige Stimmzettel	9
Mehrheitsprinzip	9
3. Urnenwahlen	9
Wahltermin	9

Ausschreibung der Wahlen	9
Wahlvorschläge	9
Ausschliessungsgründe	9
Inhalt der Wahlvorschläge	10
Vertreterin und Vertreter	10
Prüfung der Wahlvorschläge	10
Fehlende Wahlvorschläge	10
B. Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)	10
Anwendungsbereich	10
Wahlvorschlag	10
Wählbarkeit	10
Gültige Wahlzettel	10
Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel	10
Stille Wahl	11
Wahlakt, erster Wahlgang	11
Zweiter Wahlgang	11
Relatives Mehr	11
Ersatzwahl	11
Ersatzwahl, Vorgehen und Fristen	11
Ermittlung des Ergebnisses	11
C. Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)	11
Anwendungsbereich	11
Listen	12
Listenverbindungen	12
Stille Wahl	12
Bereinigung der Wahlzettel	12
Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel	12
Ungültige Namen	12
Zusatzstimmen	12
Ermittlung der Ergebnisse	13
Verteilungszahl	13
Sitzverteilung	13
Weitere Verteilung	13
Verteilung Listenverbindungen	13
Gewählte	13
Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten	13
Ergänzungswahl	13

D. Schlussbestimmungen	14
Ergänzende Vorschriften	14
Strafbestimmungen.....	14
Inkrafttreten	14
E. Auflagezeugnis	15

Reglement über Abstimmungen und Wahlen der Einwohnergemeinde Wichtrach

A. Abstimmungen und Wahlen an der Urne

1. Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte	Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach der Gemeindeordnung (GO).
Stimmrecht	Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	Art. 3 ¹ Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen. ² Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Abstimmungs- und Wahltag	Art. 4 Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgelegt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.
Wahl- und Abstimmungslokale	Art. 5 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Wahl- und Abstimmungslokale. ² Er bestimmt die Öffnung der Wahl- und Abstimmungslokale im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte. ³ Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Wahl- und Abstimmungslokale.
Druck der Stimm- und Wahlzettel	Art. 6 ¹ Die Stellenleitung Gemeindeschreiberei ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an. ² Bei Wahlen werden für alle Stimmberechtigten a. Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und b. Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) hergestellt. ³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen. ⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden. ⁵ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann. ⁶ Die Kandidierenden sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidierende aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.
Stimmrechtsausweise	Art. 7 ¹ Die Gemeindeschreiberei sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- und Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 8 Abs. 1 hier-nach. ² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben: a. Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten,

- b. Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffende Stimmberechtigte teilnehmen darf,
- c. Datum der Wahl oder Abstimmung.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Werktag vor dem Urnengang bis Büroschluss gestellt werden.

⁴ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimm- und Wahlzettel

Art. 8 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten das Stimm- und Wahlmaterial spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung des kommunalen Stimm- und Wahlmaterials.

² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Abstimmungsbotschaft

³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen.

Wahlprospekte

⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte mit dem Wahlmaterial der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht und Abgabetermin.

Auflage der Stimm- und Wahlzettel

Art. 9 ¹ Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten.

² Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe, Propagandamaterial oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt, aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat wählt den ständigen Abstimmungs- und Wahlausschuss in Form einer vorsitzenden Person sowie einer stellvertretenden Person (im folgenden „Ausschuss“) für 4 Jahre. Der ständige Ausschuss umfasst mind. 2 max. 4 Mitglieder.

² Der gewählte ständige Ausschuss wird ergänzt mit nichtständigen Mitgliedern (gemäss Art. 37 Gesetz über die politischen Rechte PRG).

³ Wählbar als ständige und nichtständige Mitglieder sind alle Personen mit kommunalem Stimmrecht.

⁴ Die Namen der Mitglieder sind bei Änderungen einmal über die Gemeindefebsite zu veröffentlichen.

Aufgaben

Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

² Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Ungültige Wahl oder Abstimmung

Art. 12 ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

	<p>²Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Neuansetzung	<p>³In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p>
Gültige Wahl oder Abstimmung	<p>⁴Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den nachfolgenden Bestimmungen.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 13 Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag in der Gemeindeverwaltung. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p>
Bekanntgabe der Ergebnisse	<p>Art. 14 ¹ Der Wahlausschuss hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Publikation über die Gemeindefree website umgehend bekannt zu geben.</p>
Erwahrung	<p>² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. keine Mängel zu beheben sind, b. durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und c. die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung Wahlanzeige	<p>³ Die erwahrten Ergebnisse werden im Anzeiger veröffentlicht.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>
Verfahren bei Unregelmässigkeiten, Nachzählung	<p>Art. 15 ¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.</p> <p>² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind. Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.</p> <p>³ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.</p> <p>⁴ Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl oder einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an. Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).</p>
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	<p>Art. 16 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.</p> <p>² Das Protokoll muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl, b. die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister, c. die Zahl der eingelangten Ausweiskarten, d. die Stimmbeteiligung, e. die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel, f. die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel, g. allfällige Bemerkungen des Ausschusses. <p>³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.</p> <p>⁴ Bei Majorzwahlen zudem:</p>

- die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- die Zahl der leeren Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

⁵ Bei Proporzwahlen zudem:

- die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten (Kandidatenstimmen),
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- das Total aller Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmzahl.

⁶ Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial

Art. 17 ¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert, gesondert und sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeverwaltung unter Aufsicht der Stellenleitung Gemeindeschreiberei das Material. Die Vernichtung wird schriftlich festgehalten.

Beschwerden

Art. 18 ¹ Beschwerden in Wahlsachen, sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen, bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungs-handlungen Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

2. Urnenabstimmung

Urnenabstimmung

Art. 19 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1.5 Mio.
- über Initiativen
- von der Gemeindeversammlung überwiesene Geschäfte.

Stimmabgabe

Art. 20 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel

leer einzulegen.

Initiativen mit Gegenvorschlag	<p>Art. 21 ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.</p> <p>³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten? <p>Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.</p> <p>⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.</p> <p>⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.</p>
Abstimmung über Varianten	<p>Art. 22 ¹ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten gleichzeitig höchstens drei Varianten zum Beschluss unterbreiten.</p> <p>² Das Abstimmungsverfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 21.</p>
Ungültige Stimmzettel	<p>Art. 23 Es gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.</p>
Mehrheitsprinzip	<p>Art. 24 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p>
<h3>3. Urnenwahlen</h3>	
Wahltermin	<p>Art. 25 Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre in der zweiten Jahreshälfte statt.</p>
Ausschreibung der Wahlen	<p>Art. 26 Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.</p>
Wahlvorschläge	<p>Art. 27 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum 44. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 16.00 Uhr) der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>² Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.</p> <p>³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.</p>
Ausschlussgründe	<p>Art. 28 ¹ Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.</p> <p>² Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Stellenleitung Gemeindeschreiberei hin bis 39. Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.</p> <p>³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>

Inhalt der Wahlvorschläge	<p>Art. 29 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p> <p>² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.</p> <p>³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei jeder Name zweimal aufgeführt werden.</p>
Vertreterin und Vertreter	<p>Art. 30 Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichnerin oder der Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreterin oder Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.</p>
Prüfung der Wahlvorschläge	<p>Art. 31 ¹ Die Stellenleitung Gemeindeschreiberei prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht die überbringende Person auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 28 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>³ Wollen die Vertreterin oder der Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p>
Fehlende Wahlvorschläge	<p>Art. 32 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>² Die Stellenleitung Gemeindeschreiberei hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Anzeiger bekanntzumachen.</p>

B. Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)

Anwendungsbereich	<p>Art. 33 Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne das Gemeindepräsidium.</p>
Wahlvorschlag	<p>Art. 34 Wer für das Gemeindepräsidium kandidiert, muss von einer Partei oder Gruppierung, die an der Verhältniswahl für den Gemeinderat teilnimmt vorgeschlagen werden.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 35 Es können nur Kandidierende gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführt ist.</p>
Gültige Wahlzettel	<p>Art. 36 Gültig sind durch den Wahlausschuss abgestempelte, handschriftlich ausgefüllte amtliche Wahlzettel, mit dem Namen eines gültigen Wahlvorschlags.</p>
Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel	<p>Art. 37 ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht von der Gemeindeverwaltung vorgedruckt sind und dem amtlichen

	<p>Wahlzettel entsprechen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>⁴ Für die Ermittlung der Stimmenzahlen fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel ausser Betracht.</p>
Stille Wahl	Art. 38 Wird nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen, wird sie oder er vom Gemeinderat ohne Durchführung eines Wahlgangs als gewählt erklärt.
Wahlakt, erster Wahlgang	Art. 39 ¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht. ² Die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. ³ Bewerben sich nur zwei gültig vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.
Zweiter Wahlgang	Art. 40 ¹ Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat. ² Der zweite Wahlgang findet in der Regel 3 Wochen nach dem ersten statt. ³ Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang.
Relatives Mehr	⁴ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses in Anwesenheit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters zu ziehen ist. ⁵ Verbleibt für den zweiten Wahlgang nur eine kandidierende Person, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.
Ersatzwahl	Art. 41 ¹ Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident während der Amtsdauer aus, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl gemäss den nachstehenden Bestimmungen durchzuführen. ² Bis zur Ersatzwahl übernimmt die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident interimistisch das Gemeindepräsidium.
Ersatzwahl, Vorgehen und Fristen	Art. 42 ¹ Die Durchführung von Ersatzwahlen richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Bestimmungen für ordentliche Wahlen. ² Ersatzwahlen finden innert 60 Tagen seit dem Ausscheiden der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers statt. ³ Die Durchführung von Ersatzwahlen ist unverzüglich, spätestens jedoch 40 Tage vor dem Wahltag zu publizieren. ⁴ Die Wahlvorschläge sind innert 10 Tagen nach der Publikation der Ersatzwahl (Art. 42 Abs. 3) bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. ⁵ Die Ersatzwahl an der Urne findet innert 30 Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist statt.
Ermittlung des Ergebnisses	Art. 43 ¹ Für die Ersatzwahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. ² Wird nur eine kandidierende Person zur Ersatzwahl vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

C. Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)

Anwendungsbereich	Art. 44 Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren an der Urne die
-------------------	--

sechs Mitglieder des Gemeinderats.

Listen

Art. 45 Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Gemeindeverwaltung versieht diese mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer, massgebend ist hierfür das Eingangsdatum.

Listenverbindungen

Art. 46¹ Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung).

² Die Listenverbindung ist auf den verbundenen Listen zu bezeichnen.

³ Listenverbindungen werden nur anerkannt, wenn die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung bis spätestens um 12.00 Uhr des 39. Tages (Mittwoch) vor dem Wahltag bei der Gemeinde eintrifft.

⁴ Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind nicht zulässig.

Stille Wahl

Art. 47 Übersteigt die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidierenden die Anzahl zu besetzender Sitze nicht, werden sie vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

Bereinigung der Wahlzettel

Art. 48¹ Fehlerhafte, handschriftlich veränderte Wahlzettel sowie Wahlzettel ohne Listenbezeichnung werden durch den Wahlausschuss gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte bereinigt.

² Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung.

Nicht zu berücksichtigende
Wahlzettel

Art. 49¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.

² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.

³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 50¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Zusatzstimmen

Art. 51¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Sitze zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.

² Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht. Sie werden als leere Stimmen gezählt.

³ Namen, die auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 52 ¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges gemäss Art.12 Abs. 1 und 2.</p> <p>² Nach dem Ausscheiden der ungültigen Wahlzettel und der Bereinigung der Wahlzettel (Art. 48) ermittelt der Wahlausschuss:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Stimmzahl jedes einzelnen Kandidierenden, b. die Zusatzstimmen jeder Liste, c. die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmzahl), d. die Summe aller Parteistimmzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen), e. die leeren Stimmen.
Verteilungszahl	<p>Art. 53 Die Summe aller Parteistimmzahlen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung aufgerundet auf die nächst höhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.</p>
Sitzverteilung	<p>Art. 54 Die Parteistimmzahl einer Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Mandate jeder Liste zufallen.</p>
Weitere Verteilung	<p>Art. 55 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p>² Dieses Verfahren wird wiederholt bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p>³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.</p>
Verteilung Listenverbindungen	<p>Art. 56¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.</p> <p>² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 54 und Art. 55 verteilt.</p>
Gewählte	<p>Art. 57 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitzverteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>² Bei Stimmgleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.</p>
Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten	<p>Art. 58 ¹ Nicht gewählte Kandidierende jeder Liste sind Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten.</p> <p>² Sie rücken im Fall von Ersatzwahlen an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.</p>
Ergänzungswahl	<p>Art. 59 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.</p> <p>² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlages werden von der Stellenleitung Gemeindeschreiberei aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.</p>

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens fünf der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen oder Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, wird die Ergänzungswahl in sinngemässer Anwendung der Vorschriften über die Majorzwahlen durchgeführt.

D. Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften

Art. 60 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Strafbestimmungen

Art. 61 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis CHF 5'000.— bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen.

Inkrafttreten

Art. 62 ¹ Dieses Reglement über Abstimmungen und Wahlen tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

² Es hebt das Reglement über Abstimmungen und Wahlen vom 3. Dezember 2014 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am 9. Juni 2022 genehmigt.

Gemeinde Wichtrach

sign. Regula Ramseyer
Die Vizepräsidentin

sign. Andreas Stucki
Der Sekretär

E. Auflagezeugnis

Die Stellenleitung Gemeindeschreiberei hat dieses Reglement vom 5. Mai bis 9. Juni 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 5. Mai 2022 und Nr. 22 vom 2. Juni 2022 bekannt.

Wichtrach, 21. Juli 2022

Gemeindeschreiberei Wichtrach

sign. Manuela Hofer
Co-Stellenleitung

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Genehmigt mit Änderungen gem. Verfügung vom 31. Oktober 2022

sign. Monique Schürch
Fürsprecherin Leiterin Gemeinderecht